

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	21 (1924)
Heft:	8
Artikel:	Armentransportkosten
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837538

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liche Hilfe zuteil werden soll, und in diesen Fällen haben dann die Aerzte Anspruch auf Zahlung ihrer Gebühren durch die zuständige Armenbehörde im Rahmen des erwähnten Medizinalgesetzes von 1865, d. h. in jedem Falle für die erste geleistete Hilfe, und für die weitere dann, wenn die Aerzte innerhalb der nächsten 8 Tage der Behörde von der Erkrankung und der ärztlichen Behandlung Kenntnis gegeben und von ihr Auftrag erhalten haben, die Behandlung fortzusetzen. Davon kann andererseits keine Rede sein, daß die Aerzte berechtigt wären, in jedem Falle, in dem sie einen Betreibungsrechtlichen Verlustschein vorzuweisen in der Lage sind, sich einfach an die Armenbehörde zu halten. (Mitgeteilt in der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“, 1924, Heft 1.)

A.

Armentransportkosten.

(Entscheid des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 17. März 1924.)

Die Transportkostenfrage ist für die Schweiz einheitlich geregelt durch die interkantonale Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909. Nach dieser Uebereinkunft hat bei armenrechtlichen Heimischaffungen der absendende Kanton die Transportkosten zu tragen. Bei einem Streit zwischen Zürich und Bern war die Frage entstanden, ob dies auch gelten solle bei Heimischaffungen, welche wegen Uebernahmeverzuges des Heimatkantons erst nach Ablauf der festgesetzten Uebernahmefrist stattfinden. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat auf Anfrage des Bundesgerichtes mit Gutachten vom 15. April 1922 entschieden, daß die Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte auf Fälle dieser Art keine Anwendung finden könne. Es fand, daß mit dem Ablauf der Uebernahmefrist die Obsorge für die Hilfsbedürftigen auf den Heimatkanton übergehe. Alles weitere, also auch die spätere Heimnahme der Hilfsbedürftigen, sei Sache des Heimatkantons. Soweit sich der Wohnkanton noch damit zu befassen habe, handle er nur noch im Auftrage und auf Kosten des Heimatkantons.

Von diesem Standpunkt ist das Departement in seinem Entscheide vom 17. März 1924 grundsätzlich abgegangen und hat die Uebereinkunft betr. die Polizeitransporte auch auf diejenigen Fälle anwendbar erklärt, in welchen die Uebernahme des Hilfsbedürftigen erst nach Ablauf der Uebernahmefrist stattfindet. Der Entscheid stützt sich auf folgende Erwägungen:

Die armenpolizeiliche Heimischaffung ist nichts anderes als die Vollstreckung der aus armenrechtlichen Gründen erfolgten Aufenthaltsverweigerung. Sie ist eine fremdenpolizeiliche Maßnahme, die vom Aufenthaltskanton über den Bürger eines andern Kantons verhängt wird. Hierin liegt ihr Wesen — nicht, wie das Departement in seinem Gutachten vom 15. April 1922 im Falle Brand sagte — im Übergang aus der Obsorge des Aufenthalts- in diejenige des Heimatkantons. Letzteres ist nur die regelmäßige Wirkung der Heimischaffung, eine Wirkung, die aber nicht notwendigerweise vorliegen muß, denn es ändert nichts am Wesen der Heimischaffung, auch wenn im Empfangskanton der Heimgeschaffte z. B. bei Verwandten Aufnahme findet oder aus andern Gründen der Obsorge nicht mehr bedarf. Der armenpolizeiliche Abtransport ist daher Heimischaffung und bleibt es, wenn und solange er die Vollstreckung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsverweigerung darstellt.

Wie beeinflußt eine Abmachung über den Übergang der Unterstützungs- kosten die Heimischaffung? Das kommt auf den Vertragsinhalt an. Geht dieser dahin, daß der Aufenthaltskanton auf die Heimischaffung verzichtet, dann liegt

darin eine neue Aufenthaltsbewilligung; ohne neuen Aufenthaltsentzug kann also nicht mehr heimgeschafft werden, und die Heimschaffung auf Grund eines solchen ist ein neues Verfahren, nicht die rechtliche Fortsetzung des früher eingeleiteten. — Die Abmachung betreffend Uebergang der Unterstützungskosten kann aber auch nur den Sinn haben, daß die Vollstreckung des Aufenthaltsentzuges aufgeschoben wird, bis der Heimatkanton aufnahmebereit ist und abruft; dann bleibt die Aufenthaltsverweigerung bestehen und die aufgeschobene Heimschaffung bleibt deren Vollzug, bleibt also technische Heimschaffung. N.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

1. In einem Streitfalle verlangte der Rekurrent, daß die Brüder einer unterstützungsbefürstigen Schwester mit Kindern, deren Ehemann und Vater ins Ausland verschwand, zu verpflichten seien, die erforderliche Unterstützung zu leisten. Die Beschwerde wurde abgewiesen: Nach geltender Praxis handelt es sich in erster Linie um die Not des E h e m a n n e s u n d V a t e r s , der seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Unterhalt von Frau und Kindern (Art. 160 Z. G. B.) nicht nachkommt. Er ist damit unterstützungsbefürstig und j e i n e alimentationspflichtigen Blutsverwandten sind in erster Linie unterstützungspflichtig geworden. (Entscheid des thurgauischen Armendepartements 1922.)

2. In einem Rekursfalle handelte es sich um die Feststellung der Unterstüzungspflicht gegenüber einem unehelichen Kinde, dessen Erzeuger sich in aller Form als Vater anerkannte, der aber seine Pflichten nicht erfüllte. Nach Art. 235 Z. G. B. hat letzterer für das Kinde zu sorgen wie für ein eheliches. Tut er das nicht, so kann der Beifstand oder Wormund, eventuell die Kindesmutter, gegen ihn vorgehen, sei es, daß Betreibung angehoben, sei es, daß an die Heimatbehörde das Begehrten gestellt wird, Maßnahmen gegen den pflichtvergessenen Vater zu treffen. — Ist es diesem nicht möglich, seine Pflichten zu erfüllen, und ist von ihm nichts erhältlich, so geht die Unterstützungspflicht an die Mutter des Kindes und im Sinne der Art. 328 und 329 Z. G. B. an die Verwandten des Kindes über. (Siehe Egger, Note 5 zu Art. 284 Z. G. B.) In derartigen Fällen ist Grund vorhanden, die Wormundschaft einer Drittperson anzuhören, welcher die Wahrung der Kindesinteressen gegenüber Vater und Mutter obliegen. (Entscheid des thurgauischen Armendepartements 1922.)

3. Zur Voraussetzung der Unterstützungspflicht tritt neben die Blutsverwandtschaft noch die Unterstüzungsfähigkeit. Sie muß bejaht werden. Nicht erforderlich ist, daß die unterstützungspflichtige Person in „günstigen Verhältnissen“ sich befindet. Dieses Erfordernis betrifft nur die Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern. (Art. 329 Z. G. B.) Zwischen Blutsverwandten in gerader Linie muß die Unterstützungspflicht als vorhanden angesehen werden, wenn die pflichtige Person bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen gegenüber ihrer eigenen Familie in der Lage ist, ohne Gefährdung des eigenen Unterhaltes die Unterstützung zu gewähren. Es fallen dabei nicht bloß die Vermögensverhältnisse, sondern auch das Einkommen und die Arbeitskraft in Betracht. Die Beweislast der nicht vorhandenen Unterstützungsfähigkeit trifft den Unterstützungspflichtigen. In concreto mag als erwiesen angesehen werden, daß Rekurrentin kein eigenes Vermögen besitzt; auch hat sie — wenigstens heute noch — keinen liquidierbaren Anspruch auf den güterrechtlichen Vorschlag nach Art. 214 Z. G. B. Dagegen lebt sie doch in solchen Verhältnissen, daß ihr eine Unterstützung ihrer betagten Eltern ohne weiteres zugemutet werden darf. Sie ist im Geschäft ihres Mannes mittätig, sie besorgt den Laden und verdient in dieser Eigenschaft